

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 63/2012



Veröffentlicht am: 22.10.12

## Fakultät für Humanwissenschaften

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

### Novellierung der

### Studienordnung

### für die Masterstudiengänge

- I. Anglistische Kulturwissenschaft
- II. Europäische Kulturgeschichte
- III. European Studies
- IV. Friedens- und Konfliktforschung
- V. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität
- VI. Philosophie-Kognition-Neurowissenschaften
- VII. Sozialwissenschaften
- VIII. Sportwissenschaft
- IX. Performance Analysis of Sport
- X. Sport und Technik
- XI. Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation

vom 4.7. 2012, in der Fassung vom 18.07.2012

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 In-Kraft-Treten

**Anlage**  
Regelstudienpläne

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau der Master-Studiengänge: Anglistische Kulturwissenschaft, Europäische Kulturgeschichte, European Studies, Friedens- und Konfliktforschung, Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität, Philosophie-Neurowissenschaften-Kognition, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft, Sport und Technik sowie Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität.

(2) Diese Master-Studiengänge werden als Präsenzstudium durchgeführt. Sie sind dem Profil "stärker forschungsorientiert" zugeordnet.

(3) Sie werden als Vollzeitstudium durchgeführt.

(4) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudiums an der Otto-von-Guericke-Universität.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

### **I. Anglistische Kulturwissenschaft:**

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Anglistischen Kulturwissenschaft, insbesondere über Fähigkeiten und Methoden zu den spezifischen Gegenständen und Inhalten des Faches sowie vertiefte Spezialkenntnisse zum Umgang mit kulturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Theorien und Problemen. Sie besitzen die Fähigkeit, Phänomene der anglophonen Kulturräume in ihren Strukturen und historischen Entwicklungen zu analysieren, zu interpretieren und in ihre jeweiligen politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, historischen und kulturellen Zusammenhänge einzuordnen. Damit sind sie in der Lage, komplexe Fragestellungen disziplinübergreifend zu bearbeiten. Ebenso sind sie in der Lage, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und auf dieser Basis verantwortungsvoll und professionell zu handeln.

Aufgrund der zu erwerbenden Fachkenntnisse und Kompetenzen besitzen Absolventinnen und Absolventen gute Voraussetzungen für einen flexiblen Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in den Bereichen Kultur, Kunst, Medien, Aus- und Weiterbildung, Lehre, Wissenschaft, Erziehung, Verlagswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Medien.

### **II. Europäische Kulturgeschichte:**

Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Europäischen Kulturgeschichte vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen in den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und genderspezifischen Zusammenhängen der Geschichte Europas von der Antike bis zur Gegenwart vertiefte Kenntnisse erlangen. Sie sollen die theoretischen und methodischen Grundlagen und die wissenschaftlichen Ansätze der historischen Kulturanalyse beherrschen und kritisch anwenden können sowie die Kompetenz erhalten, kulturelle

Prozesse, Besonderheiten und Brüche, aber auch inter- und transkulturelle Zusammenhänge im Kulturvergleich entschlüsseln und kritisch bewerten zu können. Als Berufsfelder werden Tätigkeiten in Archiven, Museen, Bibliotheken, pädagogischen und Forschungseinrichtungen, in Medien- und Kulturinstitutionen, Unternehmen, Verbänden und Verlagen, im Dienstleistungsbereich (Entwicklung, Beratung, Lehre, Kulturmanagement) sowie in öffentlichen, politischen, staatlichen, kommunalen und europäischen Organisationen gesehen. Der Masterabschluss bildet in der Regel die Voraussetzung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

### III. European Studies

Der Masterstudiengang „European Studies“ vermittelt Bachelorabsolventen der Sozial-, Kultur- oder Wirtschaftswissenschaftlichen die Funktionsweise der Europäischen Union, die Kulturen Osteuropas und postsozialistische Transformationsprozesse. Im Mittelpunkt des viersemestrigen Studiengangs steht eine interdisziplinäre Annäherung an den Themenkomplex Europa mit besonderem Fokus auf Mittel- und Osteuropa und projektorientiertes Arbeiten und Forschen. Mit dem Zusammenwachsen der europäischen Politik und des europäischen Arbeitsmarktes werden in vielen Bereichen Experten gesucht, die Europa als Ganzes begreifen und fähig sind, auch über Nationalgrenzen hinweg durch breites Wissen und interkulturelle Kompetenz überzeugend auftreten zu können. Internationale Organisationen, staatliche Institutionen, Verbände, multinationale Konzerne, NGOs oder die Medien sind auf solche vielfältig ausgebildeten und flexiblen Mitarbeiter angewiesen.

### IV. Friedens- und Konfliktforschung:

Der Studiengang umfasst ein breites Spektrum an Disziplinen übergreifenden Fachkenntnissen. Durch vertiefte Kenntnis analytischer Methoden und theoretischer Ansätze sollen die Studierenden für spätere Tätigkeiten innerhalb der Wissenschaft wie in der politischen Praxis qualifiziert werden (in staatlichen Institutionen oder in Nichtregierungsorganisationen, vor allem in der Entwicklungszusammenarbeit und der zivilen Konfliktbearbeitung). Zum anderen soll der Studiengang auf Tätigkeiten in der Friedens- und Menschenrechtsbildung sowie in den Bereichen Beratung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit verschiedenen Konflikten im öffentlichen und im privatwirtschaftlichen Sektor vorbereiten. Aufgrund dieser Praxisorientierung erhält neben der Vermittlung fachlichen Wissens die Ausbildung kommunikativer, insbesondere auch interkultureller Fähigkeiten und kreativer Problemlösungskompetenzen besonderes Gewicht. Im Laufe des interdisziplinären Studiums sollen die Studierenden Kompetenzen zur eigenständigen Formulierung von Fragestellungen und zur Analyse friedenspolitischer Herausforderungen vertiefen. Zugleich sollen sie tradierte Handlungsformen wissenschaftlich fundiert kritisch beurteilen und alternative Handlungsformen entwickeln können. Dies schließt die Fähigkeit zu einer Reflexion der wechselseitigen Interaktion von Wissenschaft und Politik und einem kreativen Umgang mit theoretischen Figuren verschiedener Fachdisziplinen ein, um Distanz zu vorherrschenden Denkweisen einzunehmen und neue Perspektiven einbringen zu können.

### V. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität:

Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft, im Besonderen in Bezug auf die Spezifik der Medien und ihres Zusammenwirkens sowie der Medien und Kulturgeschichte, oder auch auf dem Gebiet Deutsch als Fremdsprache. Sie besitzen darüber hinaus Sprach- und Präsentationskompetenz sowie insbesondere im Bereich der Sprachlehre und der Medien ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit. Als Berufsfelder werden gesehen: Hochschule und Forschung, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kultur- und Sprachvermittlung, Verlagswesen, Theater.

#### VI. Philosophie–Neurowissenschaften–Kognition:

Ziel des forschungsorientierten Studiums ist der Erwerb von Fachkenntnissen in Philosophie und in den Neurowissenschaften. In der Philosophie liegt der Schwerpunkt auf Theoretischer Philosophie, insbesondere auf der Philosophie des Geistes und der Wissenschaftstheorie der kognitiven Neurowissenschaften. In den Neurowissenschaften werden Kenntnisse in theoretischer und systemischer Neurowissenschaft erworben, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs kann ein Schwerpunkt auf verschiedene Organisationsebenen zwischen molekularer Ebene und gesamten kognitiven Systemen gesetzt werden, methodische Fähigkeiten und die Anwendung theoretischen Wissens in der Forschung können im Rahmen eines Projektmoduls eingeübt werden. Aufgrund der erworbenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erlangen die Absolventen die Voraussetzungen, die sie zur Promotion in Philosophie und zum Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern befähigen, insbesondere in den Bereichen: Wissenschaften, Medien, Verlagswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Erwachsenenbildung, Personalwesen und –entwicklung, Verbände, Parteien und Kommissionen.

#### VII. Sozialwissenschaften:

Ziel des forschungs- und anwendungsorientierten Studiums ist die aktive Professionalisierung der Studierenden durch die vertiefte Anwendung der sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowohl in der empirischen Forschung als auch in der praktischen Analyse von verschiedenen Anwendungsbereichen in Politik und Gesellschaft. Zum einen werden durch den Studiengang generelle Schlüsselkompetenzen der empirischen Sozialforschung, der Situations- und Problemanalyse, der Praxisgestaltung, –evaluation und –reflexion und der didaktisch-methodischen Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements ausgebildet. Zum anderen werden weitere wissenschaftliche Qualifikationen als Voraussetzung für einen Promotionsstudiengang geboten.

Die vielfältigen Berufsfelder der Absolventen des Studienganges liegen in Politik, Gesellschaft, Kultur, Bildung und Medien sowie in professionellen Sozialwelten, z. B. im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen, im Management und Personalwesen. Die zu erwerbenden Kompetenzen befähigen für Tätigkeiten auf den verschiedenen Ebenen der staatlichen Administration, der zivilgesellschaftlichen Verbände und Organisationen und der europäischen Institutionen und Organisationen.

#### VIII. Sportwissenschaft:

Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der sportwissenschaftlichen Diagnostik und Intervention vermittelt. Dazu gehören insbesondere vertiefte und flexibel anwendbare Kenntnisse und Fähigkeiten zur Diagnose menschlicher Bewegungsmöglichkeiten sowie zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Implementierung und Evaluierung von bewegungsbezogenen Interventionskonzepten für eine gezielte und systematische Optimierung dieser Potenziale.

Den Absolventen und Absolventinnen sollen professionelle Kompetenzen vermittelt werden, die zur wissenschaftlich aufgeklärten und verantwortungsbewussten Steuerung des menschlichen Bewegungshandelns, zum Zwecke der sportlichen Leistungssteigerung sowie der Gesundheitserhaltung und –verbesserung erforderlich sind. Sie sollen befähigt werden, Methoden der Diagnostik und Intervention selbstständig einzusetzen, zu konzipieren und weiterzuentwickeln.

Als Berufsfelder werden der Spitzen- und Gesundheitssport gesehen. In diesen Berufsfeldern qualifiziert der Master-Studiengang für Tätigkeiten in Institutionen der Gesundheitsprophylaxe, in Rehabilitations-, Kur- und Gesundheitszentren, Trainingszentren, Olympiastützpunkten und Bundesleistungszentren, in Universitäten und Fachhochschulen, in Zentren für

Fort- und Weiterbildung sowie bei privaten Bildungsanbietern, in Sportvereinen und -verbänden, bei kommerziellen Sportanbietern.

#### IX. International Master of Sport Science in Performance Analysis of Sport (M.Sc.)

Der Studiengang „Performance Analysis in Sport“ wird gemeinsam vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Magdeburg, der Nottingham Trent University (NTU,UK) und der Universität Valencia(Spanien) gestaltet. Im Mittelpunkt des Studiengangs steht die Vermittlung und Aneignung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der biomechanischen, der physiologischen, der psychologischen und der spieltaktischen Leistungsdiagnostik für den Wettkampf- und Freizeitsport in allen Alters- und Leistungsbereichen. Die Studierenden werden als Spezialisten für Leistungsanalysen in vielfältigen Bereichen des Sports ausgebildet, um gemeinsam mit Trainern, Übungsleitern oder mit medizinischem Personal eine kontinuierliche Leistungsdiagnostik zu planen, durchzuführen und auswerten. Dieses gilt auch für die Evaluierung von Maßnahmen oder des Verhaltens von Trainern bezogen auf Erfolg- und Misserfolg im Wettkampf.

Der Studiengang qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Feldern des Sports und in der Rehabilitation. Die Studierenden sind auf Grund einer umfassenden Ausbildung auf folgende Arbeitsmarktbereiche vorbereitet: Universitäten und Fachhochschulen, Zentren für Fort- und Weiterbildung sowie private Bildungs- und Sportanbieter, Trainingszentren, Olympiastützpunkte und Bundesleistungszentren, Institutionen der Gesundheitsprophylaxe, Rehabilitations-, Kur- und Gesundheitszentren, Sportvereine und -verbände, kommerzielle Sportanbieter, im Bereich des touristischen Sportangebots.

#### X. Sport und Technik:

Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet der Sportgerätetechnik, der Materialien im Sport, der Leistungsdiagnostik, der Messtechnik im Sport sowie der Sportinformatik vermittelt. Module aus den Ingenieurwissenschaften und der Sportwissenschaft garantieren das entsprechende Fachwissen. Damit erwerben die Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen auf folgenden Gebieten: Entwicklung, Tests und Evaluation von Sportgeräten und Sportausrüstungen, von messtechnischen Methoden im Sport / in der Leistungsdiagnostik sowie in Informationstechnologien im Sport.

Berufsfelder werden gesehen im Bereich der Entwicklung und Herstellung, der Normung, der Prüfung sowie des Testens von Sportgeräten und Sportausrüstung sowie von leistungsdiagnostischen Systemen, in wissenschaftlichen Einrichtungen, in Olympiastützpunkten, bei Herstellern von Orthesen und Prothesen, in Sportkliniken, in Gesundheits- und Rehabilitationszentren sowie in Vereinen und Verbänden.

#### XI. Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation

Der Studiengang ermöglicht den Studierenden, ihre im ersten berufsqualifizierenden Studium (z.B. BA-Studiengang) erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen forschungsorientiert zu erweitern und im Bereich der Medienbildung zu vertiefen. Die Studierenden erwerben ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Medienbildung und erziehungswissenschaftlichen Medienforschung, und sie lernen, ihr Wissen fall- und projektbezogen zu vertiefen. Die Absolventen/innen sind in der Lage, (mediale und medial angereicherte) Lern- und Bildungsumgebungen zu analysieren, zu konzipieren, zu gestalten und zu evaluieren sowie eigene Projekte für unterschiedliche Kontexte zu realisieren und zu managen.

Der Masterstudiengang qualifiziert sowohl für eine Weiterqualifikation im akademischen Bereich (Promotion) wie auch für Entwicklungs-, Forschungs- und Leitungstätigkeiten in unterschiedlichen Berufsfeldern, in denen Medien oder mediale Kommunikationsformen von Be-

deutung sind. Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen bilden die Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung eigener Forschungs- oder Praxisprojekte, etwa zur Diagnose von Lern- und Bildungsbedingungen oder zur Analyse, Konzipierung, Gestaltung und Evaluation verschiedener medialer Kommunikationsformen.

### **§ 3**

#### **Akademischer Grad**

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität für die unter § 1 benannten Studiengänge außer Sport und Technik den akademischen Grad "Master of Arts." abgekürzt: "M.A.".

Nach bestandener Prüfung im Masterstudiengang Performance Analysis of Sport und Sport und Technik verleiht die Otto- von- Guericke- Universität den akademischen Grad „ M. Sc.

### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zu einem Master-Studium ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich der Hochschulgesetze der Länder der BRD oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

Über die Zulassung nach berufsqualifizierendem Abschluss in einer verwandten Fachrichtung mit guten oder sehr guten Leistungen wird auf individuellen Antrag durch den Prüfungsausschuss entschieden.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Master-Studiengänge sind:

##### **I. Anglistische Kulturwissenschaft:**

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem anglistischen BA-Studiengang erfolgt sein.

##### **II. Europäische Kulturgeschichte:**

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem historischen oder historisch orientierten BA-Studiengang erfolgt sein.

Absolventinnen und Absolventen anderer geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlicher Studiengänge können aufgenommen werden. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Die Regelstudienzeit muss mindestens 6 Semester betragen haben bzw. es müssen mindestens 180 CP nachgewiesen werden.

Ausreichende Kenntnisse der englischen und einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung sind nachzuweisen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann begründete Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

##### **III. European Studies**

Der in Absatz 1 genannte erste Studienabschluss sollte mit guten oder sehr guten Leistungen in einem europawissenschaftlichen Studiengang oder einem einschlägigen kultur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erfolgt sein. Absolventinnen und Absolventen anderer geistes-, kultur-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet das Leistungsgremium.

Es sind zum Zeitpunkt der Bewerbung Sprachnachweise zu erbringen. Folgende Nachweise werden anerkannt:

Englischkenntnisse auf C 1-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Äquivalent, bspw. TOEFL (Test of English as a Foreign Language): Mindestpunktzahl von 79 (Internettest), von 213 (Computertest) bzw. 550 beim alten schriftlichen Test, TOEIC (Test of English for International Communication), Mindestpunktzahl: 655, Certificate of Proficiency in English (CPE), Mindestnote: "C", Certificate of Advanced English (CAE), Mindestnote: "B", International English Language Testing System (IELTS): Mindestnote ist "6", Advanced Placement International English Language (APIEL), Mindestnote "3", UNICert® III.

Der Nachweis über eine zweite Fremdsprache.

Dabei gilt für deutsche Studienbewerber: ein Nachweis über Kenntnisse auf mindestens B 2-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, bspw. auch UNICert® II.

Für Internationale Studienbewerber gilt: Test DaF 4/4/4/4 oder DSH Mindeststufe 2. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

Der Bewerbung ist ein in englischer Sprache abgefasster „letter of motivation“, mit dem die Bewerberin / der Bewerber die Eignung und Motivation für den Studiengang darstellt (max. 2 Seiten) und ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (1 Seite) beizufügen.

.....

#### IV. Friedens- und Konfliktforschung

Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines Erststudiums im Umfang von mindestens 180 ECTS mit sehr gutem oder gutem Abschluss. Dieser Studienabschluss kann in sozial- und kulturwissenschaftlichen Studiengängen erlangt worden sein. Der Studiengang kann in Einzelfällen für Interessierte aus anderen Disziplinen geöffnet werden, deren bisheriges Studium sozialwissenschaftliche Bezüge aufweist und die einen für ihr Fach guten bis sehr guten Abschluss nachweisen können. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet in diesen Fällen der zuständige Prüfungsausschuss.

Voraussetzung für die Zulassung sind sehr gute Englischkenntnisse, die durch ein Zertifikat nachzuweisen sind: Englischkenntnisse auf C 1-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein Äquivalent, bspw. TOEFL (Test of English as a Foreign Language): Mindestpunktzahl von 79 (Internettest), von 213 (Computertest) bzw. 550 beim alten schriftlichen Test, TOEIC (Test of English for International Communication), Mindestpunktzahl: 655, Certificate of Proficiency in English (CPE), Mindestnote: "C", Certificate of Advanced English (CAE), Mindestnote: "B", International English Language Testing System (IELTS): Mindestnote ist "6" Advanced Placement International English Language (APIEL), Mindestnote "3", UNICert® III.

Bei nicht-deutschsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern sind zusätzlich Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH 2-Prüfung nachzuweisen.

Voraussetzung für die Zulassung ist zudem ein Motivationsschreiben in deutscher und englischer Sprache von ca. 3 Seiten, in dem qualitativ ansprechend insbesondere die Auswahl des Studienortes begründet und fachliche Orientierungen benannt werden. Es sind weiterhin Nachweise bisheriger fachlich relevante Studienschwerpunkte, fachlich relevanter Berufserfahrungen sowie relevanter Auslandserfahrungen zu erbringen.

#### V. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern mit guten oder sehr guten Leistungen in der Regel im Hauptfach Germanistik oder Deutsch als Fremdsprache erfolgt sein. In diesem Studium müssen insgesamt mindestens 180 CP erworben worden sein, von denen mindestens 90 CP auf die fachwissenschaftlichen Studienanteile des Hauptfachs Germanistik oder Deutsch als Fremdsprache entfallen sollen. Außerdem soll die abschließende Prüfungsleistung (in der Regel die Anfertigung der Bachelorarbeit) in diesem Hauptfach erbracht worden sein. Darüber hinaus sind Abiturkenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

#### VI. Philosophie– Neurowissenschaften–Kognition:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit einem guten Prädikat (2,5) in einem einschlägigen Bachelor im Umfang von 180 Creditpoints erfolgt sein.. Als fachlich einschlägig gelten neben dem Magdeburger B.A. Philosophie–Neurowissenschaften–Kognition philosophische Bachelor–Abschlüsse, sofern Kenntnisse nachgewiesen werden können, die inhaltlich und im Umfang den neurowissenschaftlichen, kognitionswissenschaftlichen und psychologischen Inhalten des B.A. PNK entsprechen. Abschlüsse aus den Bereichen Biologie, Medizin, Psychologie, Kognitionswissenschaft und Informatik können ebenfalls fachlich einschlägig sein, wenn die Studieninhalte einem Großteil der neurowissenschaftlich–kognitionswissenschaftlichen Veranstaltungen entsprechen und philosophische Kenntnisse, die einem B.A. in Philosophie annähernd gleichkommen, nachgewiesen werden können. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die fachliche Eignung eines Studienbewerbers.

#### VII. Sozialwissenschaften:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen in einem sozialwissenschaftlichen BA–Studiengang erfolgt sein.

Der Studiengang kann in Einzelfällen für Interessierte aus anderen Disziplinen geöffnet werden, deren bisheriges Studium sozialwissenschaftliche Bezüge aufweist und die einen für ihr Fach guten bis sehr guten Abschluss vorlegen können. Über die Aufnahme und gegebenenfalls über zusätzlich zu erbringende Studienleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung sind nachzuweisen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

#### VIII. Sportwissenschaft:

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit guten oder sehr guten Leistungen der Fachrichtung Sportwissenschaft erfolgt sein und die Regelstudienzeit mindestens 6 Semester betragen haben bzw. es müssen mindestens 180 Credit Points nachgewiesen werden.

Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

Die Studierenden können aus zwei optionalen Angeboten wählen und können sich stärker für den Hochleistungsbereich oder den Bereich der Rehabilitation entscheiden.

#### IX. Performance Analysis of Sport

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Performance Analysis of Sport muss ein berufsqualifizierenden Abschluss mit guten und sehr guten Leistungen in der Fachrichtung Sportwissenschaft, wahlweise auch in Psychologie oder in medizinbezogenen Berufen vorliegen. Dazu sind eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, 180 CP und ein Toefel Test in Englisch nachzuweisen.

#### X. Sport und Technik:

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Sport und Technik müssen in dem absolvierten Bachelorstudiengang die Fachgebiete Technische Mechanik, Konstruktionselemente, Allgemeine Elektrotechnik, Messtechnik/Sensorik, Informatik für Ingenieure, Physik, medizinische Grundlagen, bewegungswissenschaftliche Grundlagen, trainingswissenschaftliche Grundlagen, Forschungsmethoden, Leistungsdiagnostik, Sportgerätetechnik, Trainings- und Leistungssteuerung sowie Sportinformatik in einem Umfang von 30 CP enthalten gewesen sein. Über mögliche Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### XI. Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation

Der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens gut (2,5) in einem für den Masterstudiengang Medienbildung fachlich einschlägigen Studiengang erfolgt sein. Als fachlich einschlägig gilt ein Studiengang, wenn im Haupt- oder Nebenfach sozial- oder bildungswissenschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 30 CP nachgewiesen sowie eine medienwissenschaftliche oder medienpädagogische Ausrichtung erkennbar werden. Das Fach Medienbildung zeichnet sich durch eine starke Informatikkomponente aus. Wer Grundlagen der (Medien-) Informatik (im Umfang von mindestens 20 CP) im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. Abs. 1 bereits erworben hat, belegt im Masterstudiengang Medienbildung anstelle der beiden Informatikmodule zwei Module Projekt- und Wissensmanagement. Im Zweifelsfall entscheidet der für den Masterstudiengang Medienbildung zuständige Prüfungsausschuss über die fachliche Eignung eines Abschlusses.

### § 5

#### Studiendauer, Studienbeginn

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit der Verteidigung in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

(3) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.

### § 6

#### Umfang des Studiums

(1) Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credit Points.

(2) Bestandteil des Studiums im Masterstudiengang Sozialwissenschaften, European Studies und Friedens- und Konfliktforschung ist ein Praktikum von mindestens vierwöchiger Dauer. Statt des Praktikums können in den Studiengängen Sozialwissenschaften, Friedens und Konfliktforschung und European Studies auch Nachweise über den Erwerb von Fremdsprachen (außer Englisch) im Umfang von 8 CP ersatzweise anerkannt werden. Der Erwerb der Fremdsprachenkenntnisse muss während des Masterstudiums erfolgen.

(3) Bestandteil des Studiums im Masterstudiengang Sportwissenschaft ist ein Praktikum im Berufsfeld von mindestens achtwöchiger Dauer. Bestandteil des Studiums im Masterstudien-

gang Performance Analysis of Sport ist ein Praktikum im Berufsfeld von mindestens fünfzehnwöchiger Dauer.

(4) Wird der Studienschwerpunkt im Fachgebiet Geschichte des Altertums oder des Mittelalters gewählt, so ist in Abhängigkeit vom Arbeitsthema und in Absprache mit dem Lehrstuhlinhaber folgende Ausbildung in Latein bzw. Altgriechisch zu absolvieren: entweder das Latinum (2x2 SWS) und das Große Latinum (2x2 SWS) oder das Graecum (3x4 SWS). Jede dieser Sprachniveaustufen schließt mit einer Prüfung ab. Dabei können 10 CP im optionalen Bereich erworben werden. Die Rahmenbedingungen für die jeweilige Sprachausbildung und dazugehöriger Prüfung werden durch die »Verordnung zur Durchführung der Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Großen Latinums, des Graecums und des Hebraicums« vom 1. März 1995 geregelt.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Master-Arbeit einschließlich Verteidigung erforderlich. Die Master-Arbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von 30 Credit Points. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 20 Wochen. Im Masterstudiengang Medienbildung werden für die Master-Arbeit mit Verteidigung 28 CP erworben, ergänzend ist zur Vorbereitung auf die Master-Arbeit der Besuch eines Master-Kolloquiums verpflichtend (entspricht 2 CP).

(6) Der zeitliche Rahmen ist für das Studium in dem jeweiligen Regelstudienplan in der Anlage zu entnehmen.

## **§ 7 Studieninhalte**

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit der Verteidigung. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

(3) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Dabei sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

## **§ 8 Studienaufbau**

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflicht-, Spezialisierungs- und Projektmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen aus-

zuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

(4) Als Spezialisierungsmodule werden Wahlpflichtmodule i. e. S. bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben, um sich innerhalb der gewählten Studienrichtung zu spezialisieren und fachbezogene forschungsorientierte Leistungen entsprechend individueller Neigung und Interesse zu erbringen. Die Liste der Spezialisierungsmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des jeweiligen Instituts angepasst.

(5) Als Projektmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden inhaltlich und methodisch auf das wissenschaftliche Arbeiten in Forschungszusammenhängen vorbereiten. Die Projektarbeit ist auch als Gruppenarbeit durchführbar und ist an einzelne Forschungsprojekte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Lehrstühle gebunden.

## § 9

### Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Laborpraktika, Projekte, Forschungswerkstätten und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.

(4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.

(6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

(7) Projekte und Forschungswerkstätten dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.

## § 10

### Studienfachberatung

(1) Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten: zum Studienverlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können.

(2) Aus den zuständigen Instituten wählen die Studierenden einen/eine Mentor/in, der/die sie in allen Studienangelegenheiten berät und bei der Schwerpunktbildung und der Wahl des Praktikums unterstützt; die Wahl des Betreuers und Gutachters/der Betreuerin und Gutachterin der MA–Thesis ist davon unabhängig. Im Studiengang Medienbildung wird die Studienberatung zum einen über die Studienfachberater des Studiengangs sichergestellt. Zum anderen wirken die Studierenden mit gewählten Vertretern/innen im Team der Studiengangsleitung mit, die sie in allen Studienangelegenheiten berät

## **§ 11 Individuelle Studienpläne**

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/der Studiengangleiterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder in mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

(4) Studierenden mit Behinderungen kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(5) Es besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums auf der Grundlage der Rahmenordnung der Otto–von–Guericke–Universität für ein individuelles Teilzeitstudium.

## **§ 12 In–Kraft–Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto–von–Guericke–Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 04.07.2012 und des Senates der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg vom 19.09.2012

Magdeburg, 27.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Legende zum Regelstudienplan**

SWS = Semesterwochenstunden  
A = Art der Lehrveranstaltung  
C = Credit Points

## Regelstudienplan M.A. Anglistische Kulturwissenschaft

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
		SWS	A	C	SWS	C									
1.	Cultures in Contact	2	S	6	2	S	4							4	10
2.	Languages and Discourses	2	S	4	2	S	6							4	10
3.	Culture, Community, and Place	2	S	4	2	S	6							4	10
4.	Identity and Difference	2	S	4											
		2	S	6										4	10
5.	Intercultural Communication				2	S	4								
					2	S	6							4	10
6.	Communication and the Media							2	S	4					
								2	S	6					
														4	10
7.	Periods, Theories, Movements							2	S	4					
								2	S	6					
														4	10
8.	Language Practice	2	S	4	2	S	4								
					2	S	2								
														6	10
	<b>Projektmodul</b>														
9.	Methoden- und Projektmodul							2	S	4					
								2	S	6					
														4	10
10.	M.A.-Arbeit												30		30

	<b>Σ Pflicht- und Projektmodule</b>			<b>28</b>			<b>32</b>			<b>30</b>			<b>30</b>	<b>38</b>	<b>120</b>

## Regelstudienplan M.A. Europäische Kulturgeschichte

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
		SWS	A	C	SWS	C									
1.	Modul 1: Theorien und Methoden der Kulturgeschichte													4	10
		2	S	4											
		2	S	6											
2.	Modul 2: Kulturräume, Identitäten, Lebenswelten													4	10
		2	S	4											
		2	S	6											
3.	Modul 3: Kulturkontakte und Kommunikationskulturen													4	10
					2	S	4								
					2	S	6								
4.	Modul 4: Kulturen der Geschlechter													4	10
					2	S	4								
					2	S	6								
5.	Modul 5: Politische, wirtschaftliche und soziale Kulturen													4	10
					2	S	4								
					2	S	6								
6.	Modul 6: Wissenskulturen: Mensch-Umwelt-Technik-Medizin													4	10
								2	S	4					
								2	S	6					
7.	Modul 7: Schwerpunkte, Profile, Projekte (Projektmodul)													4 (6)	20

								2	S	10					
								2	S	10 <sup>1</sup>					
	<b>Wahlpflichtmodule (x/y)</b>														
	Optionaler Bereich												4	10	
		2	S	4											
		2	S	6											
	<b>Masterarbeit</b>												30	30	
	<b>Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>			30			30			30			30	120	

### Studiensverlaufplan Master European Studies

Pflichtmodul	1.Semester			2.Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	C
M1: Transnational and Global Perspective on Europe: Ideas, Theories and Methodologies	4	V / S	1 / 0										4	1 / 0
M2: Transnational and Global Perspective on Europe: Institutions, Actors, and Processes in the European Union	4	V / S	1 / 0										4	1 / 0

  

Wahlpflichtmodul	1.Semester	2.Semester	3. Semester	4. Semester	Summe
------------------	------------	------------	-------------	-------------	-------

<sup>1</sup> alternativ: 3 Seminare = 6 SWS = 6 / 6 / 8 CP

Aus den Wahlpflichtmodulen müssen mindestens 4 verschiedene gewählt werden, d.h. zwei können auch doppelt studiert werden, ggf. können aber alle Module studiert werden.

U.U. ist eine Säule gesperrt für Studierende, die über keine ausreichenden Vorkenntnisse verfügen.

	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	C
M 3: Transnational Perspective on European History bzw. M 4: Transnational Perspective on European Diversity and Culture bzw. M 5: EU Internal Relations bzw. M 6: EU External Relations bzw. M 7: International Economics and Macroeconomics bzw. M 8: Policy Consulting	4	S	10	12	S	30	8	S	20				24	60

Pflichtmodul	1.Semester			2.Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	C
M 9: Internship									10					10
M 10: Masterarbeit												30		30



	Unicertabschluss (10 CP)														
10	Masterarbeit														30
	Thesis													20	
	Verteidigung													10	
	SUMME CP				24			28			32			120	

#### Regelstudienplan M.A. Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Summe	
		SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	C
1.	Modul														
		2	SE/ V	4											
		2	SE	6									4	10	
2.	Modul														
		2	Se/ V	4											
		2	SE	6									4	10	
3.	Modul							auc hm ög-	im 3. lich	S.					
					2	SE/ V	4								
					2	SE	6						4	10	



	Prüfungsmodul										Th./ Koll	30		30
	Σ Pflicht- u. WPF-Module			20 (+1 0)			40 (- 10)			30		30		120

### Regelstudienplan PNK

Nr.	Pflichtmodule	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			Σ C
		SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	SWS	A	C	
20.	<b>Theoretische Philosophie</b>													
20.1	Teilmodul	2	S/V	6										
20.2	Teilmodul				2	S/V	4							
22.	<b>Praktische Philosophie</b>													
22.1	Teilmodul	2	S/V	4										
22.2	Teilmodul				2	S/V	4							
22.3	Teilmodul	2	S/V	2										
23.	<b>Philosophie des Geistes</b>													
23.1	Teilmodul	2	S/V	4										
23.2	Teilmodul				2	S/V	6							
24.	<b>Medien,- Kultur- und Technikphilosophie</b>													
24.1	Teilmodul	2	S/V	4										
24.2	Teilmodul				2	S/V	4							
24.3	Teilmodul				2	S/V	2							
26	<b>Vertiefung</b>													
26.1	Teilmodul							2	S/V	4				
26.2	Teilmodul							2	S/V	6				
30.	<b>Forschung und Lehre</b>													
30.1	Tutorat							2	Tut	4				
30.2	Forschungskolloquium							2	Koll	6				

N21.	<b>Systemische Neurowissenschaft</b>												
N21.1	Neuroethology	3	V	4									
N21.2	Learning and Memory				3	V	4						
N21.3	Theoretical Neuroscience II				6	V+	6						
	<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>4</b>	<b>S/V</b>	<b>8</b>				<b>6</b>	<b>S/V</b>	<b>8</b>			
N22	Kognitive Neurowissenschaft	2	S	4	2	S	4						
N23	Projektmodul	2	S	4	2	S	4						
N24	Kognitiv-neurowissenschaftliche Methoden				2	V	4	2	S	4			
N25	Molekulare und zelluläre Neurowissenschaft				8	V	8						
N26	Klinische Neurowissenschaft							6	V	8			
	<b>Masterarbeit</b>											30	
	<b>Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>			<b>32</b>			<b>30</b>			<b>28</b>		<b>30</b>	<b>120</b>

**Erläuterung:** Die Veranstaltungen der N-Module sind Veranstaltungen, die bereits für andere Studiengänge angeboten werden. Sie finden daher bereits in bestimmten Semestern statt. Die philosophischen Module bieten jedoch große Wahlfreiheit der einzelnen Veranstaltungen, wodurch etwaige Ungleichverteilungen im N-Bereich ausgeglichen werden können. So können auch die Wahlmodule N23 bis N25 besucht werden.





														4	10
5.	Forschungsmethoden														
5.1	Statistik II				2	V	6								
5.2	Evaluation und Qualitätsmanagement							2	S	4					
														4	10
6.	Masterarbeit														
6.1	Masterarbeit												28		
6.2	Verteidigung der Masterarbeit										2		2		
														2	30
7.	Praktikum im Berufsfeld							0		10					
														0	10
8.	Forschungspraktikum							4	Pr	10					
														4	10
9.	Individuelle Ergänzung														
9.1	Ergänzungsveranstaltung 1				2	V,S	4								
9.2	Ergänzungsveranstaltung 2							2	V,S	6					
														4	10
	<b>Wahlpflichtmodule</b>														
10.	Intervention: Coaching														
10.1	Coaching im Spitzensport [IPA]	2	V	6											
10.2	Aktuelle Fragen des Sportcoaching [IPA]	2	S	4											
														4	10
11.	Intervention: Gesundheitsförderung														
11.1	Bewegungs- und verhaltensbezogene Intervention im Gesundheits- und Rehabilitationssports	2	V,S	6											
11.2	Aktuelle Fragen des Gesundheits- und Rehabilitationssports	2	S	4											
														4	10
	<b>Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>	<b>10</b>		<b>30</b>	<b>14</b>		<b>30</b>	<b>8</b>		<b>30</b>	<b>2</b>		<b>30</b>	<b>34</b>	<b>120</b>

### Regelstudienplan M.SC. Performance Analysis in Sport

		Module II	Modul III	Modul IV	Modul V	Modul VI	Modul VII	Modul VIII
1. Sem.	Motor Control and Motion Analysis 4 SWS Lernzeit: 300h (10 ECTS)	Coaching  4 SWS Lernzeit: 300h (10 ECTS)	Computerised sport analysis  4 SWS Lernzeit: 300h (10 ECTS)					
2. Sem.				Research issues in performance analysis 4 SWS Lernzeit: 300h (10 ECTS)	Biomechanical analysis of sport techniques 4 SWS Lernzeit: 300h (10 ECTS)	Research methodology in empirical observation 4 SWS Lernzeit: 300h (10 ECTS)		
3. Sem.							Scientific Applied Work 15 Wochen Weltweit 840h (30 CP)	
4. Sem.								Master Thesis Magdeburg 840 h (30 CP)

## Regelstudienplan M. Sc. Sport und Technik

Module	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				C	SWS	C pro Einh.	SWS pro Einh.
	C/SWS				C/SWS				C/SWS				C/SWS							
	C	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C	V	Ü	P	C	V	Ü	P				
<b>Maschinenbau</b>																			min.	
Angewandte Konstruktionstechnik	5	2	1														5		10	
Neue Werkstoffe und Fertigungsverfahren <sup>iii</sup>	5	3	1														5			
<i>CAx-Anwendungen<sup>iii</sup> (Wahlpflicht)</i>					5	2	2										5			
<i>Mensch-Produkt-Interaktion<sup>iii</sup> (Wahlpflicht)</i>	5	2	2														5			
<i>Numerische Methoden der Biomechanik (Wahlpflicht)</i>	8	2	1														8			
<b>Elektrotechnik</b>																			min.	
Messsysteme und Sensoren im Sport									5	2	1						5		5	
<i>Medizinische Geräte: Signal- und Informationsverarbeitung (Wahlpflicht)</i>									4	2	1						4			
<i>Eingebettete Systeme (Wahlpflicht)</i>									7	2	2						7			
<i>Einführung in die Medizinische Bildgebung (Wahlpflicht)</i>	X	2	1		oder im 2. Sem. in engl. Sprache												3,4 oder 5			
<i>EKG-Praktikum (Wahlpflicht)</i>					X			2									2			



\* Studierende ohne Vorkenntnisse in der Informatik belegen als Module 2 und 3 die Einführung in die Informatik I und II, Studierende mit Vorkenntnissen belegen Projekt- und Wissensmanagement I und II.

Module	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				C	SWS	C pro Einh.	SWS pro Einh.
	C/SWS				C/SWS				C/SWS				C/SWS							
	C	V	S	Ü	C	V	S	Ü	C	V	S	Ü	C	V	S	Ü				
<b>Informatik</b>																	min.			
Grundlagen der Computergraphik ( <i>Wahlpflicht</i> )					5	2		2									5		5	
<i>Algorithmen und Datenstrukturen (Wahlpflicht)</i>					8	3	2	1									8			
<i>Interaktive Systeme (Wahlpflicht)</i>					5	2		2									5			
<b>Sportwissenschaft</b>																	min.	31		
Bewegungswissenschaft <sup>i</sup>	3	2			2		2										5	4	39	31
Sportwissenschaftliche Diagnostik <sup>ii</sup>	3	2			2		2										5	4		
Spezialfach Sport									6		1	2					6	3		
Evaluation und Test <sup>iii</sup>	5	2	2														5	4		
Technologien im Sport					5	2	2		5	2	2						10	8		
Geschichte und soziologische Aspekte von Sporttechnologien ( <i>Wahlpflicht</i> )	2		2														2	2		
Projekt					4			4	4			4					8	8		
Module	1. Sem.				2. Sem.				3. Sem.				4. Sem.				C	SWS	C pro Einh.	SWS pro Einh.
	C/SWS				C/SWS				C/SWS				C/SWS							
	C	V	S	Ü	C	V	S	Ü	C	V	S	Ü	C	V	S	Ü				
<b>Übergreifend</b>																	38	2		
Berufsbezogenes Praktikum (4 Wochen)																	6			

Master Seminar														2		2			2	2		
Master-Arbeit														30					30			
<b>Summe Pflichtveranstaltungen</b>	16				23					20				32							97	
<b>Summe Wahlpflicht (empfohlen)</b>	12				7					10				0							23	
<b>Summe</b>	<b>28</b>				<b>30</b>					<b>30</b>				<b>32</b>					<b>120</b>		<b>120</b>	

Legende zum Regelstudienplan

SWS = Semesterwochenstunden

C = Credits

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

SPW = vgl. Regelstudienplan M. Sc. Sportwissenschaft

IPA = vgl. Regelstudienplan M. Sc. Sportwissenschaft mit Schwerpunkt International Performance Analysis

<sup>i</sup> Vorlesung zusammen mit Master Sportwissenschaft

<sup>ii</sup> Vorlesung zusammen mit Master Sportwissenschaft und Master Performance Analysis in Sport in englischer Sprache

<sup>iii</sup> Vorlesung und Seminar zusammen mit Master IDE (Fakultät für Maschinenbau)